

Liefer- und Zahlungsbedingungen

KÖNIG + NEURATH AG · Büromöbelsysteme · 61182 Karben

Stand 01. Januar 2016

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Alle Angebote von K+N und Vereinbarungen mit K+N erfolgen auf der Grundlage dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen. Nicht anerkannte Kundenbedingungen binden uns nicht.
- 1.2 Angebote sind freibleibend. Mangels abweichender Vereinbarung besteht bei schriftlichen Angeboten bei Sonderanfertigungen durch K+N eine Bindung von zwei Monaten, anschließend sind auch diese freibleibend.

2. Auftragsbestätigung

- 2.1 Mit seiner Auftragserteilung erkennt der Käufer die Lieferbedingungen an.
- 2.2 Alle Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch K+N. Auftragsbestätigungen bedürfen keiner Unterschrift und können elektronisch erfolgen.
- 2.3 Bei fehlender schriftlicher Auftragsbestätigung durch K+N gilt die Rechnung als schriftliche Auftragsbestätigung.
- 2.4 Bei Anzeichen einer Vermögensverschlechterung seitens des Kunden im Sinne des § 321 BGB ist K+N berechtigt, die Lieferung zurückzuhalten, bis der Kaufpreis bezahlt oder für diesen Sicherheit geleistet wird, oder vom Vertrag zurückzutreten.

3. Stornierung, Rücktritt, Warenrücknahme

- 3.1 Kommt der Vertrag auf Wunsch des Käufers kulanzhalber zur Aufhebung, ist K+N berechtigt, für Transport-, Montage- und ähnliche Vertragskosten entstehende Aufwendungen als Schadensersatz zu verlangen. K+N ist berechtigt, mindestens 10 % des Auftragswertes pauschal als Schadensersatz zu verlangen, falls der Käufer nicht einen geringeren Schaden nachweist.
- 3.2 Bei Lieferung von Sonderanfertigungen (siehe Ziffer 3.5) wird eine freiwillige Vertragsaufhebung grundsätzlich nicht gewährt.
- 3.3 Beim Kauf auf Probe wird der Kaufvertrag durch die Nichtbilligung aufgelöst. Für Ware, die beim Abnehmer im Gebrauch war (Musterware), kann K+N einseitig eine Wertminderung bis zu 50 % verlangen, es sei denn, der Käufer weist eine geringere Minderung nach. Nach Ablauf von zwölf Monaten oder im Falle von beschädigter und ohne besondere Reparatur nicht mehr zweckgemäß verwendbarer Ware sind eine Auflösung des Kaufvertrages und die Rückgabe der Ware nicht mehr zulässig.
- 3.4 Die Nichtbilligung hat unverzüglich nach Lieferung zu erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 3.5 Bei Musterstücken in Sonderanfertigung besteht kein Recht zur Vertragsauflösung durch Nichtbilligung. Sonderanfertigungen sind solche Artikel, die nicht serienmäßig hergestellt und/oder nicht in Preislisten geführt werden. Besondere Farbgebung nach eingesandten Farbmustern zählen ebenfalls als Sonderanfertigung, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

4. Lieferung

Der Versand der Ware erfolgt innerhalb Deutschlands einschließlich evtl. erforderlicher Verpackung frei Haus (bis hinter 1. Tür). Für Auslieferungen an eine besondere Versandadresse oder in einer besonderen Auslieferungsart (insbesondere nicht mit Lieferfahrzeugen von K+N) gelten mangels abweichender Vereinbarungen bezüglich Durchführung und Frachtkosten die Preise gemäß der gesondert bekannt gegebenen Preisliste.

5. Transportrisiko

- 5.1 Bei Versand durch Fahrzeug oder Vertragsspediteur von K+N geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware an den Käufer auf diesen über.
- 5.2 Das Transportrisiko, d.h. die Gefahr eines Verlustes bzw. einer Beschädigung der Ware während der Beförderung, die weder K+N noch der Empfänger verschuldet hat, trägt K+N, unter der besonderen Voraussetzung, dass der Empfänger K+N eine Bescheinigung des Spediteurs (auf Lieferschein, Frachtpapieren oder Ähnlichem) über Art und Umfang des festgestellten Transport Schadens, soweit möglich unter näherer Angabe seiner Entstehung, unter aner kennender Gegenzeichnung durch den Frachtführer unverzüglich zur Verfügung stellt.
- 5.3 Bei Selbstabholung der Ware durch den Käufer oder dessen Beauftragte geht die Gefahr bei Übergabe der Ware an diese über.

6. Lieferzeit und Lieferbehinderung

- 6.1 Die Bestimmung des Auslieferungstages in der vereinbarten Lieferwoche bleibt K+N vorbehalten. Soweit K+N an der rechtzeitigten Erfüllung seiner Verpflichtung durch den Eintritt unvorhersehbarer, außergewöhnlicher Ereignisse gehindert ist, die trotz der nach den Verhältnissen des Einzelfalles zumutbaren Sorgfalt nicht abwendbar waren, gleichgültig, ob bei K+N oder deren Zulieferanten, verlängert sich die Lieferzeit in angemessenem Umfang. Wird die Lieferung oder Leistung für K+N durch Ereignisse vorgenannter oder ähnlicher Art unmöglich, so werden K+N und der Käufer von ihren Leistungsverpflichtungen frei. Ein Anspruch auf Schadensersatz ist ausgeschlossen. Das Gleiche gilt, falls der Käufer schuldlos daran gehindert ist, seine Abnahmeverpflichtung zu erfüllen.
- 6.3 Für Aufträge, die mit keiner festen Lieferzeit bestätigt werden können (Abrufaufträge), gilt mangels anderer Vereinbarung eine Mindestabrufrfrist von 30 Tagen.
- 6.3 Werden Lieferungen, auch solche aus Rahmenverträgen und Abrufaufträgen, nicht fristgemäß abgenommen, so ist K+N berechtigt, die dadurch entstehende Mehrkosten (z.B. durch Einlagerung) in Rechnung zu stellen und Schadensersatz zu fordern. Hinsichtlich der Höhe gilt die Regelung unter Ziffer 3.1 entsprechend. Sofern der Käufer geplante Lieferungen absagt mit der Maßgabe, dass die Lieferung später erfolgen soll, hat der Käufer Verteuerungen der Ware, die aufgrund ihrer späteren Herstellung entstehen, zu übernehmen.

7. Preise und Zahlungen sowie Zahlungsverzug

- 7.1 Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung, jedoch ausschließlich Sonderverpackung. Hinzu kommt die jeweils gültige Mehrwertsteuer.
- 7.2 Mangels abweichender Vereinbarung ist die Zahlung frei Zahlstelle von K+N zu leisten. Der Rechnungsbrag ist spätestens 30 Tage nach dem Rechnungsdatum fällig. Für die Rechtmäßigkeit der Zahlung ist das Datum der Gutschrift bei der Zahlstelle maßgeblich. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ist der Käufer zum Abzug eines 2%igen Skonto berechtigt. Schecks dürfen ausschließlich der Begleichung offener Forderungen dienen.
- 7.3 Bei Zahlungen nach Fälligkeit gem. Ziff. 7.2 oder gestundeter Zahlung sind auf Grundlage der EU-Richtlinie Nr. 2011/7 Verzugszinsen von 9 % Punkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu zahlen, ohne dass es einer Mahnung bedarf. In Befolgung der gleichen Richtlinie werden pro verzögerter Rechnung pauschal EUR 40,00 als Schadensersatz geltend gemacht.
- 7.4 Die Zurückbehaltung von fälligen Kaufpreisen aufgrund von irgendwelchen Forderungen des Käufers aus anderen Geschäften ist ebenso wie die Aufrechnung mit solchen Forderungen ausgeschlossen, es sei denn, diese sind von K+N anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.
- 7.5 Hat K+N mit Einverständnis des Käufers oder sonst wie berechtigt Teillieferungen durchgeführt, so ist die in Rechnung gestellte Kaufpreisforderung zumindest zum entsprechenden Tag fällig.

8. Gewährleistung

- 8.1 Die Gewährleistung umfasst alle Mängel, die ihre Ursache im Material, in der Verarbeitung oder in der Konstruktion der Ware haben.
- 8.2 Eine Gewährleistung besteht nicht für:

- konstruktionsbedingte Mängel bei Sonderanfertigungen, die nach Konstruktionsvorgaben des Auftraggebers hergestellt worden sind;
 - für Schäden, die auf natürlichem Verschleiß oder auf unsachgemäßer Behandlung (wie z.B. Aufstellung in nassen oder feuchten Räumen, fehlender Schutz vor starker Wärmeeinwirkung, fehlerhafte Reinigung oder Bedienung oder mutwillige Beschädigung) beruhen;
 - für branchenübliche technologisch begründete Abweichungen in den Maßen, der Form sowie für nicht behebbare, z.B. in der Natur des Holzes liegende Farbabweichungen und für genaue Übereinstimmung mit Farbmustern sowie für die Gleichmäßigkeit der verwendeten Furniere bei verschiedenen Möbelstücken.
- 8.3 Die Gewährleistungsfrist für Büromöbel beträgt 24 Monate, für unsere Sitzmöbel gelten die besonderen Bestimmungen des Punktes II.
- 8.4 Bei berechtigten Beanstandungen steht K+N das Recht der Nacherfüllung zu, in der Form, die Ware entweder nachzubessern oder Ersatzlieferung zu leisten. Dem Käufer steht das Recht zur Minderung oder zum Rücktritt nur dann zu, wenn K+N die Nacherfüllung nicht in angemessener Frist durchgeführt, oder dieser nicht zur Beseitigung des Mangels geführt hat.

9. Mängelrügen und Haftungsfreizeichnung

- 9.1 Handelt es sich nicht schon um offensichtliche Transportschäden im Sinne von Ziffer 5 dieser Bedingungen, so hat der Käufer die Ware unverzüglich nach Auslieferung auf offensichtliche Mängel hin zu untersuchen und diese Mängel K+N unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Diese Untersuchungspflicht gilt auch für Vertragsabweichungen in Form von Falschlieferungen oder Mengenfehlern, es sei denn, die Abweichung war so erheblich, dass K+N eine Genehmigung des Käufers als ausgeschlossen betrachten musste.
- 9.2 Zeigt sich ein Mangel erst später, so muss die Anzeige ebenfalls unverzüglich nach dessen Entdeckung erfolgen. Unterlässt der Käufer diese unverzüglichen Anzeigen, so gilt die Ware als genehmigt und die Gewährleistungsverpflichtung erlischt hinsichtlich dieser Mängel.
- 9.3 Über die in Ziffer 8 genannten Gewährleistungsrechte hinausgehende Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen. Dies bezieht sich insbesondere auf jegliche Schadensersatzansprüche einschließlich solcher wegen entgangenen Gewinns oder wegen sonstiger Vermögensschäden des Käufers. Dies gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens K+N beruht. Ein Haftungsausschluss gilt nicht für die Fälle von Personenschäden.
- 9.4 Alle Ansprüche des Käufers verjähren spätestens nach drei Jahren ab Vertragsschluss, soweit sie nicht schon nach § 438 BGB einer zweijährigen Verjährungsfrist unterliegen.

10. Eigentumsvorbehalt

- Die Lieferung der Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt gemäß § 449 BGB mit folgenden Erweiterungen:
- 10.1 K+N behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihr gelieferten Waren bis zur Bezahlung ihrer Gesamtforderungen - auch zukünftigen - aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor. Dies gilt auch dann, wenn eine Zahlung auf eine bestimmte Lieferung geleistet wurde.
 - 10.2 Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter veräußern. Er tritt schon jetzt die ihm bezüglich der Vorbehaltsware aus der Veräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund zustehenden Forderungen gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber in voller Höhe, also auch hinsichtlich seines Mehrerlöses, an K+N ab.
 - 10.3 Übersteigt der Wert der gesamten K+N zur Sicherheit dienenden Vorbehaltsware (berechnet auf der Grundlage der Verkaufspreise von K+N) oder die Summe der ersatzweise abgetretenen Verkaufsforderungen die Gesamtforderung von K+N um mehr als 10 %, so wird K+N auf Verlangen des Käufers hinsichtlich des überschießenden Teils entweder Ware übereignen oder abgetretene Forderungen zurückübertragen.
 - 10.4 Bis auf Widerruf ist der Käufer ermächtigt, die abgetretene Forderung aus der Weiterveräußerung im eigenen Namen einzuziehen. Ein Widerruf erfolgt erst dann, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder in Vermögensverfall gerät.
 - 10.5 Die Vorbehaltsware ist vom Käufer gegen Feuer und Diebstahl ausreichend zu versichern und zu kennzeichnen.
 - 10.6 Der Käufer hat bei einem etwaigen Übergang des Geschäfts auf einen Dritten diesen von dem Vorbehalteigentum von K+N und dem verlängerten bzw. erweiterten Eigentumsvorbehalt zu unterrichten und dem Dritten die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen zu übertragen.

11. Muster und Zeichnungen

K+N behält sich an allen seinen Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen, Mustern und sonstigen Unterlagen die Eigentums-, Urheber- und Nutzungsrechte vor. Sie sind auf Verlangen unverzüglich zurückzusenden und dürfen nur mit Zustimmung von K+N an Dritte weitergegeben werden.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 12.1 Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist Karben.
- 12.2 Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis mit Vollkaufleuten oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist ausschließlich das Landgericht Frankfurt/M. zuständig.
- 12.3 Auf das Rechtsverhältnis der Parteien ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.

13. Datenschutzbestimmung

K + N nimmt die Daten aus dem Vertragsverhältnis gemäß § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung auf und speichert sie und kann von den Daten Gebrauch machen, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist. Der Kunde stimmt dem zu.

14. Schlussbemerkung

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieser AGB wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bedingungen und des Vertrages nicht berührt.

15. Garantiezeit

- 15.1 Für die Sitzmöbel von K+N beträgt die Garantiezeit 5 Jahre. Ausgenommen sind Gasfedern, für die die gesetzliche Gewährleistungsfrist von 2 Jahren gilt. Die Garantie umfasst nicht:

- Den natürlichen Verschleiß insbesondere bei Rollen und Bezugsstoffen,
 - Schäden durch unsachgemäßen Einsatz oder durch Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung,
 - Einwirkungen aufgrund extremer Umgebungseinflüsse, wie Klima, Nässe oder Säure,
 - Vom Kunden eingesandte und von uns verarbeitete Materialien wie Bezugsstoffe und sonstige vom Kunden gewünschte Abweichungen von der Serienausführung.
- 15.2 Die Garantiezeit beginnt mit der Ablieferung ab Werk und setzt eine normale Nutzung im 1-Schicht-Betrieb voraus, also 220 Arbeitstage à 8 Stunden. Verdoppelt sich die Arbeitszeit in 2-Schicht-

16. Angebot

- 16.1 Zum Angebot gehörende Unterlagen, d. h. Abbildungen, Zeichnungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet sind. Technische Änderungen gegenüber Prospektangaben bleiben vorbehalten. Eine Bezugnahme auf DIN-Vorschriften ist lediglich Leistungsbeschreibung und keine Beschaffenheitsvereinbarung.
- 16.2 Bestandteil sämtlicher Angebote und Verträge betreffend die Lieferung und Montage von Schrank- und Trennwänden ist die VOB/B in ihrer jeweils geltenden Fassung.

17. Liefer- und Leistungszeiten

- 17.1 Die Vereinbarung von Liefer- bzw. Montageterminen und -fristen bedarf der Schriftform. Eine Lieferung sowie Montagefrist beginnt erst mit Eingang sämtlicher vom Besteller hereinzugebender Unterlagen wie Spezifikationen, Zeichnungen, Genehmigungen, Zeichnungsfreigaben, etc. Eine Verschiebung des Termins der Auftragsklarstellung (Freigabe der Werkzeichnung) verlängert sämtliche Folgetermine entsprechend.
- 17.2 Lieferungs- und Montageverzögerungen aufgrund höherer Gewalt sowie aufgrund von Ereignissen, die für K+N unvorhergesehen waren oder auf deren Eintritt und Beendigung K+N keinen Einfluss hat, wie beispielsweise Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Betriebsstörungen u. ä. hat K+N auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten; dies gilt auch, wenn diese bei den Zulieferern von K+N eintreten. K+N ist in diesem Falle berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.
- 17.3 K+N ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.
- 17.4 Mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zu-fälligen Untergangs auf den Besteller über.

18. Montage

- 18.1 Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, sind die Montagekosten im Nettopreis nicht enthalten.
- 18.2 Der Besteller ist dafür verantwortlich, dass die Montage ohne Behinderung durch Dritte und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Er ist weiterhin dafür verantwortlich, dass Durchgänge und Türen so dimensioniert sind, dass die einzubauenden Elemente ungehindert transportiert werden können. Art, Mittel und Kosten für den Vertikaltransport sind in den Ausschreibungsunterlagen anzugeben. Hierfür sind geeignet:

- a) genügend großer Bauaufzug
 - b) genügend großes Treppenhaus
 - c) freie Leistungsschächte

d)geeignete Öffnungen in Fassaden
- 18.3 Der Besteller stellt für die Zwischenlagerung der Innenwandelemente geeignete, ausreichend große Flächen und Räume zur Verfügung. Die Festlegung von Lagerflächen und –räumen erfolgt in Abstimmung mit dem Montageablauf, der Anlieferungsmenge und dem Anlieferungsrythmus. Der Besteller ist dafür verantwortlich, dass die klimatischen Bedingungen der Lagerflächen und –räume keine schädliche Einwirkung auf Elemente und Zubehöerteile haben, auch nicht bei längerer Lagerdauer.
- 18.4 Die Belastungsmöglichkeiten der Decken und des Fußbodenaufbaus sind vom Auftraggeber/ Besteller in den Ausschreibungsunterlagen anzugeben.
- 18.5 Für die Lagerung von Kleinteilen, Werkzeugen, etc. sind vom Auftraggeber abschließbare Räume zur Verfügung zu stellen.
- 18.6 Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Einbau Räume ausreichend beleuchtet, gleichmäßig geheizt und gesäubert sind.
- 18.7 Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass der für die Montage benötigte Baustrom rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung steht.

19. Maße

- 19.1 Das Aufmaß der Einbau Räume, der Tragkonstruktion und übriger baulicher Gegebenheiten zwecks passungsgerechter Innenwandbemessung, Konstruktion und Ausführung kann entfallen, wenn die in den DIN-Bestimmungen 18201 und 18202 genannten geometrischen Eigenschaften für die Einbau Räume von dem für die Gesamtbau durchführung Verantwortlichen gewährleistet werden. In diesem Falle liegt das Risiko für Mehrkosten bei etwaigen Maßabweichungen beim Besteller.
- 19.2 Ist dies nicht der Fall oder lassen die vorgelegten Planungsunterlagen oder der bisherige Bauzustand Passungsschwierigkeiten erwarten, so müssen die lichten Breiten- und Höhenmaße auf der Baustelle aufgenommen werden, und zwar an der Breite am Boden, an der Decke und in der mittleren Höhe, in der Höhe am Anfang und am Ende und im Abstand von jeweils 2 m dazwischen. Ist der Fußboden nicht fertig und nur die Rohdecke vorhanden, wird das Vorhandensein eines Meterzisses vorausgesetzt. Ebenso sind alle für das Aufmaß notwendigen und für alle Gewerke vereinbarten Anschluss- und Bezugspunkte vom Auftraggeber nachzuweisen. Wird bei Auftragserteilung Teilaufmaß beigefügt, sind die Angebotszeichnungen hinsichtlich der Baumaße verbindlich.

20. Angrenzende Bauteile

- 20.1 Angrenzende Bauteile müssen hinsichtlich Gestalt, Lage, Struktur, Festigkeit und der bauphysikalischen Eigenschaften so beschaffen sein, dass sie einen ordnungsgemäßen Anschluss der umsetzbaren Innenwandkonstruktion gewährleisten und die bauphysikalischen Werte, welche zwischen den Parteien gesondert vereinbart sind, ermöglichen. Auflage und Anschlussflächen müssen die Anforderungen der Verbindungskonstruktion und des Verbindungsmittels erfüllen. Sie müssen eben, ohne Struktur, Risse o. Ä. sein.
- 20.2 Die Festigkeitseigenschaften des Materials müssen die Aufnahme und die Funktionstüchtigkeit der Befestigungsmittel langfristig gewährleisten. Dauernde Wechselbeanspruchungen durch die Nutzung des Gebäudes und der Räume sind zu berücksichtigen.
- 20.3 Maßabweichungen der angrenzenden Bauteile müssen, soweit sie bei ordnungsgemäßer Bauausführung unvermeidbar sind und die nachfolgenden Ausgleichsmöglichkeiten der Innenwände nicht überschreiten, aufgenommen werden. Für den Maßausgleich werden die Anforderungen der DIN 18202 Tabelle 3 vereinbart.
- 20.4 Lageabweichungen und Gestaltungsabweichungen außerhalb dieser Anforderungen gehen zu Lasten des Bestellers und berechtigen K+N zu Nachforderungen.

II. Besondere Bestimmungen für Sitzmöbel

Betrieb, so halbiert sich die Garantiezeit entsprechend auf 30 Monate. Werden die Möbel im Dauerbetrieb eingesetzt, kommt es zu einer entsprechenden Verringerung der Garantiezeit bis hinunter zur gesetzlichen Garantie von 24 Monaten. Während der gesetzlichen Gewährleistungsfrist werden bei Garantieleistungen Ersatzteile, Fracht sowie Fahrt- und Montagekosten nicht berechnet. Nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistung behält sich K+N vor, für Fahrtkosten 0,75 € pro Kilometer und für Monteurkosten 47,00 €/ Stunde zu berechnen. Ersatzteile und Fracht bleiben kostenfrei.

- 15.3 Die Garantiezeit wird weder unterbrochen noch gehemmt, wenn eine Garantieleistung erbracht wurde. Das gilt nicht für Garantieleistungen innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist von 24 Monaten.

III. Besondere Bestimmungen für die Lieferung u. Montage von Schrank- und Trennwänden

20.5 Alle vereinbarten oder angebotenen Schalldämmwerte beziehen sich auf die jeweils neueste Fassung der DIN 4109. Die Anforderungen, ausgedrückt in Dezibel (dB), beziehen sich auf das bewertete Bauschalldämm-Maß, gemessen im Labor. Abweichungen dieser zertifizierten Labor wztl. 3 Tage) gemäß Ziff. 7.2. K+N erstellt über die fälligen Abschlagszahlungen Rechnungen

21.2 Für sonstige Rechnungen gilt die Regelung in Ziff. 7.2.

21. Zahlung

21.1 Soweit nicht anders vereinbart, gilt bei Projekten mit einem Volumen von mehr als Euro 25.000,00 bei Lieferung und Montage von Schrank- und Trennwänden folgender Zahlungsplan:

- 1.1 Vorauszahlung in Höhe von 40 % der Auftragssumme bei Auftragserteilung
- 1.2 Abschlagszahlung in Höhe von 30 % der Auftragssumme bei Bereitstellungsanzeige der vertragsgemäß bereitgestellten Ware
- 1.3 Abschlagszahlung in Höhe von weiteren 25 % der Auftragssumme bei Montageende.
- 1.4 Restzahlung von 5 % innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Schlussrechnung (Rechnungsdatum zzgl. 3 Tage) gemäß Ziff. 7.2. K+N erstellt über die fälligen Abschlagszahlungen Rechnungen
- 21.2 Für sonstige Rechnungen gilt die Regelung in Ziff. 7.2.
- 21.3 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn K+N über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst und gutgeschrieben ist.
- 21.4 K+N ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Bestellers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Er wird den Besteller über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist K+N berechtigt, die Zahlung zu nächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
- 21.5 Gerät der Besteller in Verzug, so ist der Lieferer berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz als pauschalen Verzugsschaden zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens durch K+N ist zulässig.
- 21.6 Werden K+N Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, insbesondere wenn ein Scheck des Bestellers nicht eingelöst wird, dieser seine Zahlungen einstellt, oder wenn K+N andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, ist K+N berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. K+N ist in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen und künftige Leistungen nur gegen Vorauskasse zu erbringen.
- 21.7 Der Besteller ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt und unstreitig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Besteller ferner lediglich wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt. Die Höhe des Zurückbehaltungsrechtes bestimmt sich nach § 641 Abs. 3 BGB.
- 21.8 Eventuell eingereichte Bürgschaften sind K+N entsprechend dem Leistungsfortschritt unverzüglich zurückzugeben.

22. Abrechnung

- 22.1 Grundlage zur Ermittlung des Leistungsumfanges sind die vom Besteller genehmigten Zeichnungen. Es wird nach Elementen ausgeschrieben und abgerechnet. Als Element ist dabei der einzelne Raster in seiner Gesamtheit zu verstehen. Hierin sind enthalten Boden- und Deckenan-schlüsse sowie die Verbindungsteile.
- 22.2 Soweit nicht anders vereinbart, sind besonders zu vergüten:

- Pass-Stücke
 - Fußanschlüsse
 - Anschlüsse an feste Bauteile
 - Eckausbildungen
 - freie Wandanschlüsse
 - Bohrungen
 - Vorrichtungen für Elektro- und Sanitär einbauten
 - Außenklinglungen und Ausschnitte, Sonderausstiftungen
- 22.3 Preise für Leistungen, die in den Auftragsunterlagen nicht genannt sind, aber zur gebrauchsfertigen Herstellung des Objektes gehören, werden unter Bezug auf die Einzelpreise der vertraglichen Leistungen ermittelt.
- 22.4 Verlangt der Besteller Zeichnungen, Berechnungen und andere Unterlagen, die K+N nach dem Auftrag nicht zu stellen hat, so erfolgt eine besondere Vergütung durch den Besteller.

23. Abnahme

Es erfolgt eine förmliche Abnahme bei Montageende gemäß § 12 Abs. 4 VOB/B.

24. Gewährleistung

- 24.1 Die Gewährleistung richtet sich nach der VOB/B. Weitergehende Ansprüche des Bestellers bei Sachschäden, insbesondere der Anspruch auf Schadensersatz, sind ausgeschlossen, soweit K+N nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.
- 24.2 Der Besteller ist verpflichtet, Beanstandungen oder Mängel innerhalb von 8 Tagen nach Entdeckung K+N schriftlich mitzuteilen. Die Regelung des § 377 HGB bleibt unberührt.

25. Eigentumsvorbehalt

- 25.1 Verarbeitung oder Umbildung erfolgt stets für K+N, jedoch ohne Verpflichtung für K+N
- 25.2 Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist.
- 25.3 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Besteller auf das Eigentum des Lieferers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Besteller.
- 25.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers – insbesondere Zahlungsverzug – ist K+N berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Bestellers zu zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung oder Herausgabensprüche des Bestellers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie der Pfändung der Vorbehaltsware durch K+N liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

TERMS AND CONDITIONS OF DELIVERY AND PAYMENT

KÖNIG + NEURATH AG · Office Furniture Systems · 61182 Karben

Valid from: 01 January 2016

I. GENERAL TERMS

1. GENERAL

- All quotations submitted by K+N and all agreements concluded with K+N shall be governed by the following terms of supply and payment. Customer's conditions not acknowledged by K+N shall not be binding upon K+N.
- Our quotations shall be non-binding. Written quotations for customised furniture submitted by K+N shall be binding for a period of two months and then be non-binding unless otherwise agreed.

2. ACKNOWLEDGEMENT OF ORDER

- By placing an order, the purchaser acknowledges these terms of delivery.
- All agreements must be confirmed in writing by K+N in order to be valid. Order acknowledgements need not be signed and can be issued electronically.
- If K+N fails to confirm an order in writing, the invoice shall be regarded as a written acknowledgement of order.
- If there are signs of deterioration of the customer's assets as defined in § 321 BGB (German Civil Code), K+N shall be entitled to retain delivery until the purchase price is paid or a security is given for it or to withdraw from the contract.

3. CANCELLATION, RESCISSION, TAKING BACK THE GOODS

- In the event that a contract is terminated at the purchaser's request and termination is obligingly accepted by K+N, K+N may request compensation for the cost of transport, assembly and similar cost under the contract. K+N may demand a lump sum of at least 10 % of the order value as compensation unless the purchaser can prove that the damage is lower.
- A voluntary rescission of contract shall generally be excluded when customised furniture is supplied (cf. section 3.5 below).
- Regarding sale on approval, non-approval shall terminate the sales contract. If the goods have been used by the customer (samples), a depreciation of up to 50 % may be unilaterally claimed by K+N unless the purchaser can prove that depreciation is lower. Termination of contract and return of the goods shall not be accepted after a period of 12 months or if the goods have been damaged and can no longer be used for their intended purpose without special repair.
- Non-approval must be given immediately after delivery unless otherwise agreed.
- Samples of customised furniture shall be excluded from the right to rescind the contract by non-approval. Customised goods are non-serialised products and/or products not included in our pricelists. Special colouring based on colour samples submitted by the customer shall also be regarded as customised unless otherwise agreed.

4. DELIVERY

Within Germany, delivery of the goods shall be free (behind the first door) including necessary packaging. If delivery is made to a special address or in a special way (in particular, if K+N's trucks are not used for transport), prices for implementation and forwarding shall be based on our separate pricelist unless otherwise agreed.

5. TRANSPORT RISK

- If K+N's trucks or forwarding agent are used for transport, risk in the goods ordered shall pass to the purchaser upon delivery of the goods.
- K+N shall bear the risk in transit, i.e. the risk of loss or damage of the goods during transit, if neither K+N nor the consignee is to blame for the damage or loss and expressly on condition that the consignee immediately submits to K+N a certificate from the forwarder (on the delivery note, freight documents or similar), stating the kind and scope of the transport damage identified and, if possible, details on how it has occurred, which has been recognised and countersigned by the carrier.
- If goods are collected by the purchaser or a person authorized by the purchaser, risk in the goods shall pass to them when they take over the goods.

6. DELIVERY TIMES AND IMPEDIMENT TO DELIVERY

- K+N reserves the right to fix the date of delivery within the delivery week agreed with the customer.
- The time of delivery shall be reasonably extended, if K+N is prevented from the timely performance of its obligations due to unforeseeable and extraordinary events which neither K+N nor its suppliers could have avoided in exercising reasonable diligence in each individual case. In the event that K+N is prevented from the supply or performance by any such events or events of a similar nature, both K+N and the purchaser shall be released from their performance obligation. Claims for damages shall be excluded. The same shall apply if the purchaser is prevented from fulfilling his purchase commitment through no fault of his own.
- Orders for which a fixed time of delivery cannot be given (i.e. call orders), shall have a minimum call period of 30 days unless otherwise agreed.
- If the purchaser fails to take delivery within the time limit, including delivery under skeleton contracts and call orders, K+N may invoice the additional costs incurred (e.g. storage costs) and demand compensation. Section 3.1 above shall apply accordingly as to the amount involved. In the event that the purchaser refuses to take a scheduled delivery and demands delivery to be postponed, he shall be liable to pay the increase in the price of the goods caused by the delay in manufacture.

7. PRICES AND PAYMENTS AND DELAY IN PAYMENT

- Unless otherwise agreed, prices shall be ex works including loading, whereas special packaging shall be charged extra. Prices are exclusive of statutory value added tax.
- Unless otherwise agreed, payment shall be free K+N's paying office. The amount invoiced shall be due 30 days from the date of invoice at the latest. The date of the credit entry at our paying office shall count as to whether payment is punctual or not. If payment is made within 10 days from the date of the invoice, the purchaser may deduct a discount at the rate of 2 %. Cheques may only be used for outstanding claims.
- If payment is delayed according to section 7.2 above or allowed to be deferred, then interest on arrears shall be payable at the amount of 9 percentage points above the base lending rate of the European Central Bank for which no reminder shall be required, based on EU Directive No. 2011/7. Claims for damages at the lump sum amount of EUR 40.00 shall be asserted under this directive for each delayed payment.
- Withholding due payments of a purchase price due to any purchaser claims from other transactions and, similarly, setting off such claims shall be excluded, unless they have been recognized by K+N or have been finally determined by a court.
- If K+N has the purchaser's consent or is otherwise entitled to carry out partial deliveries, then at least the corresponding part of the sales price invoiced shall be due and payable.

8. WARRANTY

- The warranty shall include all defects caused by the material used, by the workmanship or by the design of the goods.
- No warranty is given in case of:
 - faulty design occurring on customised goods built to customer specification;
 - damage caused through natural wear and tear or the inappropriate use of the goods (such as putting them up in wet or moist rooms, lack of protection from massive heat sources, faulty cleaning methods or operation, or wanton damage);
 - deviations from the dimensions and shapes, if such deviations are common to the trade or technically required and if unavoidable deviations occur in the colour depending, for instance, on the kind of wood that is used and deviations from colour samples and the lack of uniformity in the veneering of different pieces of furniture.
- The warranty period for office furniture shall be 24 months. As regards our seating furniture, the special provisions under item II. below shall apply.
- If a complaint is justified, K+N shall have the right of subsequent performance, either in the form of a remedy of the defect or a replacement of the goods. The purchaser shall only be entitled to reduce the price or rescind the sale, if K+N fails to accomplish such subsequent performance within a reasonable period of time or if this does not lead to a removal of the defect.

9. NOTICE OF DEFECTS AND INDEMNITY AGAINST LIABILITY

- Besides any obvious damage to the goods due to transport as defined in section 5 above, the purchaser shall be bound to inspect the goods for apparent defects immediately after delivery and promptly notify K+N of such defects in writing. This duty to inspect shall include deviations from contract such as the supply of wrong articles or quantities unless the deviation is so substantial that K+N has to consider acceptance by the customer impossible.
- Defects appearing at a later stage must also be reported immediately after their discovery. If notice of defect is not given at once, the goods shall be deemed approved and the warranty obligation for such defects shall expire.
- Customer claims exceeding the warranty rights granted in section 8 above shall be excluded. This applies, in particular, to claims for damages including lost profit or other damage to the purchaser's property. This shall not apply to damages based on intent or gross negligence on K+N's side. Exclusion of liability shall not apply to cases of personal injury.
- All purchaser claims shall become statute-barred three years after the signing of the contract at the latest, unless they are subject to a 2-year limitation period according to § 438 BGB.

10. RETENTION OF OWNERSHIP

- Retention of ownership as defined in § 449 BGB shall apply to the goods supplied and is extended as follows:
- Ownership of all goods shall remain with K+N until payment of the total claim, present and future, from the entire business relationship with the purchaser. This shall also apply if payment has been made for a single delivery.
 - The purchaser may sell the reserved goods only by way of a proper business transaction. As security, he agrees to assign to K+N any claim he may have against the customer for the sale of the reserved goods or for any other legal reasons, including all ancillary rights, to the full amount, i.e. including extra profit.
 - In the event that the value of the goods reserved as security (calculated on the basis of K+N's sales prices) or the sum of the alternatively assigned claim exceeds K+N's total claim by more than 10 %, K+N shall, upon the purchaser's request and with regard to the excess part, either assign goods or retransfer any assigned accounts receivable.
 - Until this provision is revoked, the purchaser may collect the assigned accounts receivable from the re-sale in his own name. Revocation shall only be made, if the purchaser does not fulfil his payment obligations or if his assets are deteriorating.
 - The reserved goods shall be sufficiently insured against fire and theft and shall be labelled as reserved goods.
 - If goods are transferred to a third party, the purchaser shall inform the third party of K+N's retention of ownership and the prolonged or extended reservation of title and shall assign to the third party all obligations resulting from this.

11. SAMPLES AND DRAWINGS

K+N reserves the right of property, copyright and use of all and any illustrations, designs, drafts, samples and other documents. They must be immediately returned to K+N upon request and must not be passed on to any third party without the consent of K+N.

12. PLACE OF PERFORMANCE AND VENUE AND APPLICABLE LAW

- Place of performance for the delivery and payment shall be Karben.
- The Regional Court of Frankfurt/Main shall be the exclusive court of jurisdiction for all legal disputes arising from the contractual relationship with merchants or legal entities under public law.
- The legal relationship between the parties shall be exclusively governed by German law.

13. PROVISION ON DATA PROTECTION

Pursuant to § 28 Federal Data Protection Act, K+N shall record the data gained under the contractual relationship for the purpose of data processing and store the data. K+N can make use of the data to the extent this is necessary for fulfilling the contract. The customer consents to this.

14. FINAL REMARKS

In the event that any provision contained in these General Terms and Conditions shall be or become invalid, this shall not affect the validity of the remaining provisions or the contract as a whole.

II. SPECIAL PROVISIONS FOR SEATING FURNITURE

15. Period of Guarantee

- The period of guarantee shall be 5 years for K + N's seating furniture. This is with the exception of pneumatic springs, to which the statutory 2-year warranty period shall apply. The guarantee shall not include:
 - any natural wear and tear, especially regarding wheel casters and fabrics for upholstery,
 - any damage caused by the inappropriate use or by non-observance of the instruction manual,
 - any negative effects caused by extreme environmental influences, such as the climate, moisture or acids,
 - any material provided by the customer and processed by K + N, such as cover upholstery and other solutions requested by the customer which deviate from the standard version.

- The period of guarantee shall commence on the date of delivery ex works and is granted on condition that the seating furniture is used in a standard 1 shift operation, i.e. on 220 working days consisting of 8 hours. If there are twice as many working hours in a 2 shift operation, then the period of guarantee shall be halved accordingly to 30 months. If the seating furniture is in continuous use, the period of guarantee shall be reduced accordingly, down to the statutory warranty period of 24 months. Spare parts, freight and travel expenses and assembly costs shall not be charged for during the statutory warranty period. Upon expiry of the statutory warranty period, K + N reserves the right to charge € 0.75 per kilometer for travel expenses and € 47.00 per hour for assembly costs. Spare parts and freight shall remain free of cost.
- The period of guarantee shall be neither interrupted nor suspended, if a service is rendered under the guarantee. This shall not apply to services rendered under the guarantee during the statutory warranty period of 24 months.

III. SPECIAL TERMS AND CONDITIONS FOR THE DELIVERY AND ASSEMBLY OF WALL UNITS AND PARTITION WALLS

measured in a laboratory. K+N shall not be liable for deviations from these certified laboratory values caused by the local room conditions and the adjacent building parts (quality of the material, other fittings, installations or renovation work etc.) after installation. The cost of verifying measurements requested by the ordering party to ascertain the influence of the adjacent building parts on the sound insulation values shall be paid for by the ordering party. The duty for testing shall also lie with the purchaser.

21. PAYMENT

- Unless agreed otherwise, the following payment plan shall apply to orders with a volume exceeding EUR 25,000 for the delivery and assembly of wall units and partition walls:
 - A prepayment of 40 % of the total order value on placement of order
 - An instalment of 30 % of the total order value when the goods ordered under a contract are certified as ready for shipment
 - Another instalment of 25 % of the total order value after completion of assembly
 - Final payment of 5 % within 30 days from receipt of the final invoice (date of invoice plus 3 days) according to section 7.2 above.K+N shall issue invoices for the instalments due.
- The provisions set forth in section 7.2 shall apply to all other invoices.
- Payment shall be deemed effected once the respective amount is in K+N's disposal. Cheque payment shall be deemed effected only after the cheque has been fully credited.
- K+N shall be entitled to set off payments against any older debts of the ordering party, even if this is contrary to the ordering party's terms. K+N shall notify the ordering party of the offsetting. If costs and interest have accrued, K+N shall be entitled to set off the payment first against the costs, then against the interest and finally against the principal claim.
- Should the ordering party default in payment, the supplier shall be entitled to charge interest at the amount of 9 percentage points above the basic lending rate as lump sum damage caused by delay, from the respective date. K+N may furnish proof of higher damage.
- In the event that K+N becomes aware that the ordering party's credit standing is in doubt, especially that one of their cheques cannot be cashed or that the ordering party has suspended payments or if K+N becomes aware of any other circumstances raising doubts about the ordering party's credit standing, K+N shall be entitled to accelerate the maturity of the total residual debt. K+N shall, in this case, also be entitled to demand prepayments and to make future supplies only against payment in advance.
- The ordering party may not set off, retain or reduce payments unless such counterclaims have been finally determined by a court or are non-controversial. Furthermore, payment may also be retained, if counterclaims exist under the same contractual relationship. The amount of the right of retention shall be based on § 641 para. 3 BGB.
- Any surety deposited must be immediately returned to K+N according to the progress of performance made.

22. ACCOUNTING

- The scope of performance shall be determined according to the drawings approved by the ordering party. Tenders and invoices shall refer to elements. An element is defined as the single module at its total height, including floor and ceiling connections and connecting parts.
- The following parts shall be subject to separate payment unless otherwise agreed:
 - fitting parts
 - floor connections
 - connections to fixed building parts
 - corner construction
 - free wall connections
 - holes
 - devices for electrical and sanitary parts
 - cut outs and external grooves and special stiffening
- Prices for services not included in the order documents but mandatory for the ready-to-use manufacture of the object shall be fixed according to the single prices of the contractual performance.
- The ordering party shall be charged extra for drawings, calculations and other documents requested which K+N need not provide under the contract.

23. ACCEPTANCE

A formal acceptance shall be carried out after completion of assembly, according to § 12 para. 4 VOB/B.

24. WARRANTY

- Warranty shall be based on VOB/B. Any further claims of the ordering party in case of damage to property, in particular claims for damages, shall be excluded unless K+N is liable for gross negligence or intent.
- The ordering party shall notify K+N in writing of any complaints or defects within 8 days from the date of discovery. The provisions of § 377 HGB shall not be affected.

25. RETENTION OF TITLE

- The processing or transformation shall always be performed for K+N, but without any obligation being imposed on K+N.
- The ordering party shall be entitled to process and sell the reserved goods in the ordinary course of business unless the ordering party defaults in payment.
- If a third party has access to the reserved goods, the ordering party shall point out ownership of the supplier and immediately notify the supplier. Costs and damages shall be borne by the ordering party.
- If the ordering party acts in breach of contract and, in particular, defaults in payment, K+N shall be entitled to take back the reserved goods at the ordering party's expense or demand, if appropriate, that the ordering party's claim for return of the goods against any third party be assigned to K+N. The taking back or seizure of reserved goods by K+N shall not be interpreted as a withdrawal from the contract.